KLEBEN TC

DAkkS Deutsche Akkreditierungsstelle D-ZE-20105-01-00

Bescheinigung

nach DIN 6701 über den Nachweis der Eignung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und –fahrzeugteilen

Dem Unternehmen **KROH Kunststofftechnik GmbH**

wird für den Betrieb am Standort **Hinter Stöck 34**
72406 Bisingen

bescheinigt, dass er geeignet ist, klebtechnische Prozesse gemäß DIN 6701-2:2015 in folgenden Geltungsbereichen auszuführen:

Prozessplanung von Klebungen Klasse A2

Fertigung von Klebungen Klasse A2

Konstruktion von Klebungen Klasse A3

Geltungsbereich

Hauptfunktion der Klebverbindungen:	F, D, S
Vorbehandlungsverfahren:	-
Fertigungsverfahren:	LA, SO, TK, HU
Prüfverfahren:	VIS
Mechanisierungsgrad:	M

verantwortliche Klebaufsichtsperson: [redacted]

gleichberechtigter Vertreter: [redacted]

Bemerkungen: Diese Bescheinigung ist nur gültig in Verbindung mit dem aktuellen Eintrag im Online –Register. Weitere Bemerkungen siehe Rückseite.

Bescheinigung Nr.: TC-K/6701/A2/F3-1/2020/233

Gültigkeit: 12. Juni 2020 – 11. Juni 2023

ausgestellt am: 06. Juli 2020

geändert am: 13. Juli 2020

Anerkannte Stelle gem. DIN 6701 KLEBEN TC Technologie Centrum Kleben

Dipl.-Ing. Thomas Richter, Leiter der Anerkannten Stelle

Bemerkungen

Klassifizierte Klebungen dürfen nur in den folgenden Bereichen des Betriebes hergestellt werden: Montagehalle Werk 1 („Haupteingangsseite"). Bei der ersten Konstruktion Klasse A3 ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Bei Wiederaufnahme von Prozessplanung und / oder Fertigung Klasse A2 ist die Anerkannte Stelle zu infomrieren.

Allgemeine Bestimmungen

Mindestens **zwei Monate** vor dem Ablauf der Geltungsdauer ist bei der Anerkannten Stelle erneut ein Antrag zu stellen, falls die Eignung weiterhin bescheinigt werden soll.

Änderungen während des Gültigkeitszeitraums der Bescheinigung

Bei Änderung der Anschrift des Unternehmens, Klasse der Bescheinigung, Klebaufsichtspersonen und bei einer beabsichtigten Änderung oder Ergänzung der „Hauptfunktion der Klebverbindung" ist die Anerkannte Stelle unverzüglich zu informieren. Nach Prüfung der Sachlage durch die Anerkannte Stelle ist die Bescheinigung zu ändern.

Bei Änderungen oder Ergänzungen zentraler Prozesse und in den Geltungsbereichsgruppen „Vorbehandlungsverfahren", „Fertigungsverfahren", „Prüfverfahren", „Mechanisierungsgrad" ist die Anerkannte Stelle zu informieren. Die Anerkannte Stelle entscheidet, die Änderungen vor Ort zu überprüfen und die Bescheinigung ggf. zu ändern.

Widerruf der Bescheinigung

Die Aufsichtsbehörde oder der Aussteller dieser Bescheinigung kann die „Bescheinigung zum Kleben von Schienenfahrzeugen und -fahrzeugteilen" widerrufen, wenn:

1) schwerwiegende Mängel in der bedingungsgemäßen Ausführung von Klebarbeiten nach dieser Norm bestehen,
2) schwerwiegende Mängel in der Klebaufsicht (außer Klasse A3) entsprechend dieser Norm bestehen,
3) keine anerkannte Klebaufsicht (außer Klasse A3) mehr vorhanden ist,
4) keine gültigen Qualifikationsnachweise des klebtechnischen Personals nach dieser Norm vorliegen,
5) andere Voraussetzungen nach dieser Norm nicht mehr erfüllt sind,
6) die Geltungsdauer abgelaufen ist,
7) der Anwenderbetrieb auf die Bescheinigung verzichtet.

Die Kenntnisnahme des Widerrufs ist vom Unternehmen gegenüber der Anerkannten Stelle schriftlich zu bestätigen. Die Aufsichtsbehörde ist durch die Anerkannte Stelle zu benachrichtigen.

Verteiler

1. Antragsteller (Original)
2. EBA (Kopie)
3. Anerkannte Stelle (Kopie)

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in dieser Bescheinigung ausschließlich die männliche Form verwendet. Diese Entscheidung beruht auf rein sprachökonomischen Gesichtspunkten und stellt keine wie immer geartete Wertung dar.